



## Wissenswertes für FHNW-Studierende

### *Beiträge an die AHV, IV und EO*

---

#### Alle sind versichert

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung.

Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, sind versichert und zahlen Versicherungsbeiträge an eine Ausgleichskasse.

Fehlende Beitragszahlungen können später zu Kürzungen der AHV- oder IV-Rente führen.

---

#### Beginn der Beitragspflicht von nichterwerbstätigen Studierenden

Nicht erwerbstätige Studierende zahlen ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahrs AHV/IV/EO-Beiträge. Sie müssen sich selber bei einer Ausgleichskasse anmelden.

Beispiel: Eine Studierende mit Jahrgang 2002 zahlt erstmals ab dem 1. Januar 2023 die obligatorischen Beiträge.

---

#### Höhe des Beitrages

Nichterwerbstätige Studierende zahlen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreicht haben den Mindestbeitrag von 514 Franken pro Jahr an die Ausgleichskasse. Diese erhebt zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag von maximal 5 Prozent der Beiträge.

Studierende ab 25 Jahren zahlen nicht mehr den pauschalen Mindestbetrag, sondern einen individuellen Beitrag, der sich auch nach dem Vermögen richtet. Die Beiträge liegen dabei zwischen 514 Franken und 25'700 Franken pro Jahr. Dazu kommt ein Verwaltungskostenbeitrag der Ausgleichskasse von maximal 5 Prozent der Beiträge.

## Nicht erwerbstätige Studierende, die verheiratet sind

---

Nichterwerbstätige Studierende müssen selber keine Beiträge einzahlen, wenn sie verheiratet sind und der Ehepartner oder die Ehepartnerin arbeitet und dabei mindestens den doppelten AHV/IV/EO-Mindestbeitrag einzahlt.

2024 entspricht dies einem beitragspflichtigen Bruttojahreseinkommen von 9'702 Franken oder einem selbstständigen Erwerbseinkommen von 18'800 Franken.

## Zuständige Ausgleichskasse

---

Nichterwerbstätige Studierende zahlen ihre AHV-Beiträge grundsätzlich an die kantonale Ausgleichskasse am Studienort.

**Ausnahme: Für alle nichterwerbstätigen FHNW-Studierenden ist die SVA Aargau zuständig – auch wenn sie nicht im Kanton Aargau studieren.**

## Beitragspflicht von erwerbstätigen Studierenden

---

Die Beitragspflicht von erwerbstätigen Personen beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Studierende, die während dem Studium regelmässig oder gelegentlich arbeiten und ein Einkommen von mindestens 4'851 Franken erzielen, erfüllen ihre Beitragspflicht und müssen sich nicht selber bei der Ausgleichskasse anmelden.

Die obligatorischen Beiträge werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse überwiesen.

Folgende Leistungen sind AHV/IV/EO-beitragspflichtig und deshalb dem Lohn gleichgestellt:

- Entschädigung gemäss Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
- Taggelder der eidgenössischen Invalidenversicherung/Militärversicherung
- Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung
- Mutterschaftsentschädigung

## Anrechnung geleisteter Beiträge

---

Erwerbstätige Studierende, deren Bruttolohn pro Jahr weniger als 4'851 Franken beträgt, können sich diesen anrechnen lassen: Wir stellen dann nur noch die Differenz zum Mindestbeitrag in Rechnung.

**Bitte reichen Sie uns einen Lohnausweis oder eine Bestätigung der anderen Ausgleichskasse ein.**

## Ausnahmen von der Beitragspflicht

---

Studierende, die sich ausschliesslich aufgrund eines Studiums in der Schweiz aufhalten und hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, zahlen keine Beiträge.

---

**Sie sind nicht sicher,  
ob Sie beitragspflichtig  
sind?**

Lassen Sie Ihre Beitragspflicht verbindlich überprüfen und vermeiden Sie spätere Kürzungen der AHV- oder IV-Rente. Füllen Sie dazu das folgende Onlineformular aus: [www.sva-ag.ch/fhnw](http://www.sva-ag.ch/fhnw)

Alle FHNW-Vollzeitstudierenden kontaktieren wir zudem proaktiv.

Wichtig: Nichterwerbstätige Studierende bezahlen die Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Jahr. Die Anmeldung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr und muss jährlich erneuert werden.

---

**Haben Sie Fragen?**

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne: +41 62 837 89 47 oder [studierende@sva-ag.ch](mailto:studierende@sva-ag.ch)